



BRASIL I E N · R E C H T

Update

Ausgabe 10 · April 2017

Liebe Brasilien-Interessierte!

Hiermit erhalten Sie die aktuelle Ausgabe unseres Newsletters mit folgenden Themen:

Neue Regeln zur Eintragung ausländischer Firmen mit brasilianischer Gesellschaftsbeteiligung im CNPJ

Bereits im Jahre 2016 hat der brasilianische Bundesfiskus (*Receita Federal*) eine Anweisung (*Instrução Normativa 1634/2016*) erlassen, die jedoch erst ab Juli 2017 Wirkung entfaltet. Zunächst wurde die Notwendigkeit der Beauftragung eines Bevollmächtigten mit Wohnsitz im Inland beibehalten, welcher Befugnisse zur Vertretung der ausländischen Gesellschaft gegenüber dem Bundesfiskus sowie zur Verwaltung von deren Gütern in Brasilien besitzen muss. Neu ist vor allem, dass die ausländische Gesellschaft bereits bei der Beantragung der brasilianischen Bundessteuernummer (*Cadastro Nacional da Pessoa Jurídica – CNPJ*) die Beteiligungsverhältnisse ihrer eigenen Gesellschafter bis hin zu den finalen Begünstigten nachweisen muss. Darunter versteht man insbesondere diejenigen natürlichen Personen, welche direkt oder indirekt mindestens 25% des Kapitals der Gesellschaft halten bzw. die Macht haben, Gesellschafterbeschlüsse zu kontrollieren oder die Geschäftsführer der Gesellschaft zu bestimmen. Innerhalb von 90 Tagen ab Eintragung im CNPJ müssen die ausländischen Gesellschaften ihren Gründungsvertrag oder Handelsregistrauszug vorlegen, den Pass oder Ausweis ihres gesetzlichen Vertreters, das Dokument, welches die Übertragung der gesetzlichen Vertretung belegt (z. B. Benennung zum Geschäftsführer), die Vollmacht, mit welcher der in Brasilien sitzende Bevollmächtigte benannt wird, dessen Ausweis und weitere Unterlagen, allesamt in beglaubigter Form. Grundsätzlich müssen fremdsprachige Dokumente durch einen in Brasilien vereidigten Übersetzer übersetzt werden, doch kann die Bundessteuerbehörde nach eigenem Ermessen darauf verzichten. Für

ausländische Gesellschaften, die bereits vor dem 1. Januar 2017 im CNPJ eingetragen waren, gilt eine Frist bis zum 31. Dezember 2018, um die Anpassung an die neuen Vorschriften vorzunehmen.

Senkung der brasilianischen Importsteuer für bestimmte Produkte

Die brasilianische Außenhandelskammer (*Câmara de Comércio Exterior – Camex*) hat Ende März die Importsteuer für 19 Produkte aus dem IT-Sektor und weitere 295 Kapitalgüter auf 2% gesenkt. Diese am 3. April 2017 im brasilianischen Bundesgesetzblatt (*Diário Oficial da União*) veröffentlichte Steuersenkung ist vorläufig bis Ende 2018 befristet.

ICMS-Steuer nicht mehr Teil der Bemessungsgrundlage der PIS- und COFINS-Abgaben

In einer viel beachteten höchstrichterlichen Entscheidung hat das brasilianische Bundesverfassungsgericht (*Supremo Tribunal Federal – STF*) im März 2017 entschieden, dass die brasilianische Warenumlaufsteuer ICMS (Steuerhoheit: Bundesländer) nicht in die Bemessungsgrundlage der Sozialabgaben PIS und COFINS (Steuerhoheit: Bund) einfließen darf. Diese Entscheidung hat Einfluss auf mehr als 10.000 laufende Verfahren, nicht mitgezählt die Widersprüche, die gegen eine abweichende Steuererhebung noch eingelegt werden. Ferner ist darauf zu hoffen und auch damit zu rechnen, dass die Entscheidung Auswirkungen auf einige andere Steuerarten haben wird, bei denen heute ebenfalls Steuern Teil der Bemessungsgrundlage sind, wo somit also „Steuern auf Steuern“ erhoben werden.

Kontaktieren Sie uns gerne, sofern Sie Fragen hierzu haben. Mit den besten Ostergrüßen verbleibt herzlichst, Ihr

